



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.5 RRB 1891/2405
Titel	Bauordnung.
Datum	10.12.1891
P.	516

[p. 516] A. Mit Eingabe vom 17. September 1891 legte der Gemeindrath Wiedikon die Pläne über die Bau- und Niveaulinien an der Zurlindenstraße zwischen Birmensdorferstraße und Schulstraße zur Genehmigung vor.

B. Da es sich um eine neue Straße handelt, wurden die Akten dem Gemeindrath zurückgeschickt mit der Weisung, vorerst die Genehmigung der Gemeindeversammlung für die Straßenanlage einzuholen.

C. Mit Eingabe vom 20./27. November 1891 ersucht nun der Gemeindrath Wiedikon neuerdings um Genehmigung der Pläne und zugleich gemäß § 102 des Vereinigungsgesetzes um Zustimmung zu der dadurch verursachten Ausgabe von 50,000 Fr., welche die Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 1891 beschlossen habe. Die Straße sei schon in dem 1876 genehmigten Bebauungsplan vorgesehen und sei die Gemeinde jedenfalls zu baldiger Erstellung verpflichtet, da im September 1889 ein Bauprojekt des Herrn Meyer-Sallenbach, das damit kollidierte, verweigert wurde, dieser aber nicht mehr lange in seinem Baurecht beschränkt werden könne. Die Straße aufzugeben, gehe nicht an, weil dieselbe als Verbindung des Aegertenquartiers mit dem Dorfe sehr wichtig sei und zu dessen Entwicklung wesentlich beitrage.

D. Laut beiliegendem Zeugniß hat die Ausschreibung der bezüglichlichen Bau- und Niveaulinien stattgefunden und sind keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

E. Es läßt sich nicht bestreiten und ergibt sich schon aus einem Blick auf den Stadtplan, daß diese Straße für die Gemeinde Wiedikon von großer Bedeutung ist und deren Erstellung nicht wohl entgegengesetzt werden kann.

Die Baulinien haben, wie beim übrigen Theil der Zurlindenstraße, eine Distanz von 12 m gleich der Straßenbreite; Vorgärten sind der bestehenden baulichen Verhältnisse halber nicht angenommen. Im Uebrigen geben die Baulinien und die Niveaulinie zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann die Genehmigung wohl empfohlen werden.

Was die Frage der Bewilligung der Baute mit Rücksicht auf § 102 des Vereinigungsgesetzes betrifft, so scheint hier ein Fall vorzuliegen, der den Regierungsrath zur Genehmigung der Straßenbaute und Anlagekosten veranlassen dürfte. Der Umstand, daß dieses Projekt schon im Bebauungsplan des Jahres 1876 eingetragen ist, weist darauf hin, daß es sich nicht darum handelt, ein ganz neu aufgetauchtes öffentliches Unternehmen noch durchzubringen, bevor die Vereinigung in Kraft tritt, und ein Blick auf die Situation zeigt, daß diese Straße jetzt oder später zur Ausführung gelangen muß.

Die Angelegenheit darf als dringlich bezeichnet werden, da schon früher die Genehmigung von Bauplänen verweigert wurde, weil die Straße noch nicht beschlossen und die Bau- und Niveaulinien nicht festgesetzt seien.

Diesen und neueren Gesuchen könnte nicht mehr mit Recht entgegengesetzt werden und würden dadurch Privatrechte in ungebührlicher Weise geschädigt. Durch planloses Bauen aber würde hinwiederum das spätere Groß-Zürich empfindlichen Schaden leiden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Die vom Gemeinderathe Wiedikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der neu zu erstellenden Zurlindenstraße, als Verbindungsstück der Birmensdorfer- und Schulstraße, werden genehmigt.
2. Für die Verwendung von 50,000 Fr. zum Bau genannter Straße wird mit Rücksicht auf § 102 des Vereinigungsgesetzes die Bewilligung ertheilt.
3. Mittheilung an den Gemeinderath Wiedikon unter Rücksendung des einen Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]